

Geschäftsordnung

§ 6a Vorberatende Ausschüsse (wie bereits aktualisiert ausgeführt)

§ 6b Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben nach § 2 selbstständig anstelle des Gemeinderats (Art 32 Abs 4 GO).
- (2) Die Entscheidungen stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragen. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴ Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet mit nachfolgendem Aufgabenbereich:

1. Ferienausschuss, Ferienzeit / Katastrophenfall

- a) Er vertritt in unaufschiebbaren Fällen während der Sommerferien für längstens 6 Wochen den Gemeinderat. Die Ferienzeit beginnt mit dem ersten Ferientag nach dem Bayer. Ferienkalender.
- b) Unaufschiebbar sind alle Aufgaben, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferien aufgeschoben werden können.
- c) Außerhalb der Ferien vertritt er den Gemeinderat in Katastrophenfällen und Notsituationen, in denen Zusammenkünfte wie Sitzungen des Gemeinderates kraft Gesetzes, Verordnung oder Zusammenbruchs der öffentlichen Ordnung unmöglich sind.
- d) Die Mitglieder des Ferienausschusses werden jährlich im **Mai**, **spätestens im Juni** vom Gemeinderat beauftragt (wenn jede*r weiß, wann er/sie im Urlaub ist.)

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Belassen, wie er war!

Satzung:

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Personal- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** (zwei bis sechs) weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
- d) für die Bereiche Jugend, Senioren sowie Kultur und Vereine werden aus dem Gemeinderat jeweils zwei Beauftragte vom Gemeinderat gewählt,
- e) **den Ferienausschuss, bestehend aus den 3 Bürgermeister*innen und je einem/einer Vertreter*in.**

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ² **Der Ferienausschuss (1) e) ist ein beschließender Ausschuss und erledigt während der Ferienzeit oder während eines Katastrophenfalls alle unaufschiebbaren Aufgaben, die nach § 2 der Geschäftsordnung der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind.**

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Beauftragten berichten dem Gemeinderat.